

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 208/2020 öffentlich						
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Brand Verfasser/in: Frau Brand	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss							18.05.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Prüfung einer Maskenpflicht in Schulen Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2020
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

s. beigelegter Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2020

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.04.2020 beantragt die SPD-Fraktion, die Verwaltung möge prüfen, ob die Einführung einer Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler auf Schulfluren und Pausenhöfen und –hallen eine sinnvolle, ergänzende Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie sein kann.

Nach Schließung aller Schulen zum 16.03.2020 (bis auf die Notbetreuungen) wurde das Betretungsverbot nach der Coronabetreuungsverordnung ab dem 23.04.2020 für die Schüler/-innen der Abschlussklassen aufgehoben, die noch in diesem Schuljahr eine Prüfung ablegen müssen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung gilt die o.g. Verordnung bis zum 06.05.2020. Weitere Änderungen stehen bevor und werden i.d.R. für maximal 14 Tage gefasst.

Eine Maskenpflicht ist zum 27.04.2020 in der Coronaschutzverordnung des MAGS (zur Zeit gültig bis 10.05.2020) für bestimmte Bereiche (z.B. ÖPNV, Einzelhandel), aber nicht für Schulen geregelt worden. Bis zum 26.04.2020 galt für die betroffenen Bereiche die „dringende Empfehlung“.

Die (teilweise) Öffnung der Schulen hat das MSB unter den Vorbehalt von Präventionsmaßnahmen und Einhaltung von Rahmenbedingungen gestellt. Zu einer Maskenpflicht ist hier als erweiterte Präventivmaßnahme ausgeführt: Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung (1,5 m) nicht eingehalten werden kann.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands kann gebäude-, verhaltens- oder unterrichtsbedingt sein. Entscheidungen hierüber treffen die Schulen als innere Schulangelegenheit. Eine generelle Regelung der Stadt als Schulträger ist aufgrund der individuell zu treffenden Entscheidungen nicht angezeigt.

Die Öffnung der Bergheimer Schulen fand/findet in enger Abstimmung mit den Schulen und der erforderlichen Unterstützung der Verwaltung statt. Alle Schulen haben einen Mund-Nasen-Schutz (auch bei Nichtnutzung des ÖPNV) pro Schüler-/dringend empfohlen, um diesen, ggf. situationsbedingt einsetzen zu können.

Vom 07.05.2020 bis zum 10.05.2020 einschließlich gilt folgende Regelung: Soweit der Mindestabstand aufgrund besonderer räumlicher Gegebenheiten (Laborräume o.ä.) ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend anzuordnen; Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind zulässig (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO). In der Sitzung kann die Verwaltung über die aktuelle Ausgestaltung der CoronaBetrVO berichten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt